

## Verordnung über die Gebühren für kirchliche Trauungen und Bestattungen

Der Gesamtkirchgemeinderat der reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel erlässt, gestützt auf Art. 45 Abs. 2 und auf Art. 52 Abs. 3 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 sowie auf Art. 2 Abs. 1 lit. e und Art. 31 lit. b des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel, folgende Gebührenverordnung.

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Brautpaare trauen, die nicht Mitglieder der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde nicht angehört haben.

<sup>2</sup> In diesen Fällen haben die Brautpaare, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

### Art. 2 Kategorien

|             |   |
|-------------|---|
| Kategorie A | <p>a) <b>Trauungen</b> von Brautpaaren mit <u>Wohnsitz in der ref. Gesamtkirchgemeinde Biel</u>, wenn mindestens Braut oder Bräutigam <u>Mitglied</u> des Synodalverbandes Bern-Jura ist.</p> <p>b) <b>Bestattungen</b> von Personen, die <u>Mitglieder</u> des Synodalverbandes Bern-Jura sind, mit <u>Wohnsitz in der ref. Gesamtkirchgemeinde Biel</u>.</p> <p>c) <b>Trauungen und Bestattungen</b> für <u>nicht in der ref. Gesamtkirchgemeinde Biel wohnhafte Mitglieder des Synodalverbandes Bern-Jura</u>, sofern sie einen nachvollziehbaren Bezug zu einer den ref. Kirchgemeinden in Biel geltend machen.</p> |
| Kategorie B | <p>a) <b>Trauungen</b> von Brautpaaren mit <u>Wohnsitz ausserhalb der ref. Gesamtkirchgemeinde Biel</u>, wenn mindestens Braut oder Bräutigam <u>Mitglied</u> des Synodalverbandes Bern-Jura ist.</p> <p>b) <b>Bestattungen</b> für <u>Mitglieder</u> des Synodalverbandes Bern-Jura mit <u>Wohnsitz ausserhalb der ref. Gesamtkirchgemeinde Biel</u></p>   |
| Kategorie C | <p>a) <b>Trauungen</b> von Brautpaaren, die <u>nicht Mitglieder</u> des Synodalverbandes Bern-Jura sind.</p> <p>b) <b>Bestattungen</b> von Verstorbenen, die <u>nicht Mitglieder</u> des Synodalverbandes Bern-Jura sind</p>  |

### Art. 3 Tarife

Gestützt auf die synodalrätlichen und kantonalen Richtlinien werden folgende Gebühren berechnet:

| KOSTENART \ TARIF   | Kategorie A         | Kategorie B          | Kategorie C          |
|---|---------------------|----------------------|----------------------|
| Stellvertretungskosten Pfarramt                           | Keine Gebühr        | Keine Gebühr         | 350.00 <sup>1)</sup> |
| Pauschalisierte Eigenleistung der ref. Kirchgemeinde Biel | Keine Gebühr        | Keine Gebühr         | 250.00 <sup>1)</sup> |
| Organistenbesoldung*                                      | Keine Gebühr        | 220.00 <sup>2)</sup> | 220.00 <sup>2)</sup> |
| Sigristenbesoldung (3 Stunden)**                          | Keine Gebühr        | Keine Gebühr         | 180.00               |
| Benutzung des Kirchengebäudes (3 Stunden)                 | Keine Gebühr        | Keine Gebühr         | 250.00               |
| Verwaltungskosten   | Keine Gebühr        | 100.00               | 100.00               |
| <b>Total pro Kategorie (in CHF)</b>                       | <b>Keine Gebühr</b> | <b>320.00</b>        | <b>1'350.00</b>      |

\*Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung in Rechnung gestellt.

\*\*Zusätzliche angefangene Stunden werden zum Preis von Fr. 60.00/Stunde in Rechnung gestellt

<sup>1)</sup> Werden die Dienste einer Pfarrperson nicht benötigt, fallen die Stellvertretungs- und Eigenleistungsgebühren weg

<sup>2)</sup> Werden die Dienste eines Organisten nicht benötigt, fällt die Organistenbesoldung weg.

Urnenbeisetzungen werden, falls sie nicht unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier durchgeführt werden, separat in Rechnung gestellt.

### Art. 4 Härtefall

<sup>1)</sup> Auf Gesuch der gebührenpflichtigen Person kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen werden, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

<sup>2)</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

<sup>3)</sup> Aus speziellen seelsorgerlichen Gründen kann auf die Gebühr teilweise oder ganz verzichtet werden.

<sup>4</sup> Über den teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Gebühren kann die verantwortliche Pfarrperson nach Rücksprache mit einer Pfarrkollegin oder einem Pfarrkollegen und dem Präsidenten/der Präsidentin der betroffenen ref. Kirchgemeinde Biel entscheiden.

#### **Art. 5 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der ref. Gesamtkirchgemeinde Biel stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Gesamtkirchgemeinde Biel den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Gesamtkirchgemeinde Biel als Ertrag zu verbuchen.

#### **Art. 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Biel/Bienne, 24. August 2016

#### **Im Namen des Gesamtkirchgemeinderates**

Die Präsidentin:



Doris Amsler-Thalmann

Die Sekretärin:



Sylvia Treuthardt